

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Dresden  
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes  
„Teichgebiet Biehla-Weißig“  
Vom 13. April 2007**

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Teichgebiet Biehla-Weißig“ vom 30. Januar 1998 (SächsABl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1142) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Wörter „einzubringen oder“ eingefügt.
- b) Die Nummern 16, 19 und 20 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 17, 18, 21 bis 23 werden zu Nummern 16, 17, 18 bis 20.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“
- b) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der fischereiwirtschaftlichen Flächen mit folgenden Maßgaben:

- a) Maßnahmen zur Düngung, zum Besatz, zur Fütterung mit Mischfuttermitteln, zur Kalkung, zum Einsatz von Bioziden, zur Entkrautung, zur Entlandung, oder zum Schilfschnitt sind der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, welche diese Maßnahme betreffen;
- b) das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 18 bleibt unberührt; davon ausgenommen sind Probefänge im erforderlichen Umfang mit ottersicheren Fanggeräten;“

- c) In Nummer 4 Buchst. a werden die Wörter „Nr. 22 und 23“ durch die Wörter „Nr. 19 und 20“ ersetzt.

3. § 5a wird aufgehoben.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Wörter „einbringt oder“ eingefügt.
  - bb) Die Nummer 16, 19 und 20 werden gestrichen.
  - cc) Die bisherigen Nummern 17, 18, 21 bis 23 werden zu Nummern 16, 17, 18 bis 20.
  - dd) In Nummer 16 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
  - ee) In Nummer 17 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
  - ff) In Nummer 18 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
  - gg) In Nummer 19 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
  - hh) In Nummer 20 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Nr. 2 Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung oder Biozideinsatz vornimmt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen oder
- b) entgegen § 5 Nr. 3 Buchst. a Maßnahmen zur Düngung, zum Besatz, zur Fütterung mit Mischfuttermitteln, zur Kalkung, zum Biozideinsatz, zur Entkrautung, zur Entlandung oder zum Schilfschnitt vornimmt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

**§ 9a**

„

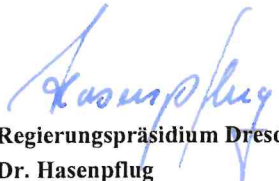
**Übergangsvorschrift**

Soweit Maßnahmen einer Anzeigepflicht gemäß § 5 Nr. 2 und 3 unterliegen, die bis zum 14. Mai 2007 verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2007 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch ohne Erstattung einer Anzeige durchgeführt werden.“

**Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. April 2007

  
**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Hasenpflug**  
**Regierungspräsident**